

Gemeinde Dürrenäsch



Gemeindeordnung

der Einwohnergemeinde

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Dürrenäsch

Gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 erlässt die Einwohnergemeinde Dürrenäsch folgende Gemeindeordnung:

I. Organisation

§ 1	Organisationsform
	In der Gemeinde Dürrenäsch gilt die Organisation mit der Gemeindeversammlung gemäss §§ 19 ff. Gemeindegesetz.

II. Behörden und Kommissionen

§ 2	Mitgliederzahl														
	Die Mitgliederzahl für Behörden und Kommissionen wird wie folgt festgesetzt:														
	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 60%;">Gemeinderat</td><td>5 Mitglieder</td></tr> <tr> <td>Schulpflege</td><td>5 Mitglieder</td></tr> <tr> <td>Finanzkommission</td><td>3 Mitglieder</td></tr> <tr> <td>Wahlbüro</td><td>2 Mitglieder</td></tr> <tr> <td>Wahlbüro-Ersatzmitglieder</td><td>2 Mitglieder</td></tr> <tr> <td>Steuerkommission</td><td>3 Mitglieder</td></tr> <tr> <td>Steuerkommissions-Ersatzmitglied</td><td>1 Mitglied</td></tr> </table>	Gemeinderat	5 Mitglieder	Schulpflege	5 Mitglieder	Finanzkommission	3 Mitglieder	Wahlbüro	2 Mitglieder	Wahlbüro-Ersatzmitglieder	2 Mitglieder	Steuerkommission	3 Mitglieder	Steuerkommissions-Ersatzmitglied	1 Mitglied
Gemeinderat	5 Mitglieder														
Schulpflege	5 Mitglieder														
Finanzkommission	3 Mitglieder														
Wahlbüro	2 Mitglieder														
Wahlbüro-Ersatzmitglieder	2 Mitglieder														
Steuerkommission	3 Mitglieder														
Steuerkommissions-Ersatzmitglied	1 Mitglied														

III. Durchführung der Wahlen

§ 3	Urnenwahl
	Die Behörden und Kommissionen gemäss § 2 werden - sofern erforderlich - an der Urne gewählt.
§ 4	Wahl durch Gemeinderat
	Die Abgeordneten von Gemeindeverbänden werden vom Gemeinderat gewählt.

IV. Veröffentlichungen

Publikationsorgan	§ 5 Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im „Lenzburger Bezirks-Anzeiger“ sowie durch Aushang im Anschlagkasten der Gemeinde.
-------------------	--

V. Zuständigkeiten

Grenzänderungen	§ 6 Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.
Liegenschaftsverkehr	§ 7 Der Erwerb, die Veräusserung und der Tausch von Grundstücken sowie die Begründung von Baurechten und Kiesausbeutungsrechten gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung, sofern nicht der Gemeinderat in folgenden Fällen allein zuständig ist: a) Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken bis zum Gesamtbetrag von Fr. 500'000.-- pro Kalenderjahr. b) Errichtung von Baurechtsverträgen für Kleinbauten (Trafostationen, Kabelverteilkabinen, Wasserversorgungsanlagen usw.).

VI. Fakultatives Referendum

Unterschriftenzahl	§ 8 Positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Fünftel der Stimmberechtigten verlangt wird.
--------------------	---

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	§ 9 ¹ Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft. ² Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.
---------------	---

Abänderung	§ 10 Diese Gemeindeordnung kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss und anschliessende Urnenabstimmung abgeändert oder ergänzt werden.
------------	---

Aufhebung bisheriges Recht	§ 11 Die Gemeindeordnung, welche am 25. Januar 1981 an der Urnenabstimmung angenommen wurde, ist aufgehoben.
----------------------------	---

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am
30. Mai 2008.

Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung angenommen
am 30. November 2008.

Gemeinderat Dürrenäsch	
Gemeindeammann	Gemeindeschreiber

sig. Hansjörg Hintermann

sig. Heinz Walti

Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau genehmigt am:
17. Dezember 2008